

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Eishockey-Club Beverungen. e.V. "
- (2) Der Sitz ist in Hofgeismar.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Eissports.
- (2) Die Sportausübung erfolgt zur Zeit in folgender Abteilung: a) Eishockey
- (3) Die Neubildung einer weiteren Abteilung bedarf eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein führt als Mitglieder
  - a) aktive Mitglieder
  - b) passive Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, sowie jede juristische Person werden.
- (3) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Antrages, über den der Vorstand entscheidet.
- (4) Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist der Antrag von ihren gesetzlichen Vertretern zu stellen.
- (5) Bei Antragsabgabe ist eine Aufnahmegebühr in Höhe eines Monatsbeitrags fällig.
- (6) Der Austritt eines Mitgliedes kann mit einer achtwöchigen Frist erfolgen.
- (7) Der Austritt ist schriftlich per Einschreiben vorzunehmen.
- (8) Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist der Austritt von ihren gesetzlichen Vertretern zu stellen.
- (9) Ein Mitglied, das mit seinem Beitrag ein Jahr im Rückstand ist, kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Der Beitrag sowie Umlagen aus besonderen Anlässen werden vom Vorstand vorgeschlagen und müssen in einer Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (2) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge ermäßigen, erhöhen oder erlassen. Hierzu ist die Einberufung einer Sitzung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes nötig.
- (3) Die Beiträge sind monatlich im Voraus zu zahlen.
- (4) Mitglieder, die ihren Monatsbeitrag nicht pünktlich entrichtet haben, können vom Trainings- und Spielbetrieb für die Dauer ihres Beitragsrückstandes ausgeschlossen werden. Der Ausschluß erfolgt bei einem Rückstand von mehr als 2 Monatsbeiträgen. Ein Klärungsgespräch bleibt dem Vorstand bzw. der Abstimmung innerhalb Mannschaft vorbehalten.
- (5) Der Vorstand kann über Ausgaben, welche unmittelbar dem Verein dienlich sind, allein entscheiden, ohne vorherige Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Disziplinarausschuss

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

### **a. Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Versammlung wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung, unter Beifügung der Tagesordnung, schriftlich bekannt gegeben werden.
- (2) Jedes Mitglied hat die Berechtigung die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte zu verlangen. Dieses Verlangen muss spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.
- (3) Der Vorsitzende leitet die Versammlung.
- (4) Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (5) Stimmberechtigt sind alle eingetragenen Vereinsmitglieder, soweit sie ihren Jahresbeitrag entrichtet haben.
- (6) Bei Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird das Stimmrecht durch einen gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr.
- (8) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und führen die Entlastung des Vorstandes durch.
- (9) Die Kassenprüfer müssen mindestens einmal jährlich die Hauptkasse prüfen. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von einem Jahr gewählt.

#### b. außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder auf schriftlich zu begründendem Antrag von mindestens 25% der Mitglieder.

(2) Anträge müssen spätestens zwei Wochen vorher mit schriftlicher Begründung bei dem Vorsitzenden eingegangen und namentlich unterzeichnet sein.

Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

### **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem

- a) Vorsitzenden
- b) stellvertretenden Vorsitzenden
- c) Schatzmeister

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister, wovon jeweils 2 Personen gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

(3) Die Geschäftsführung obliegt allein dem Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein bei Behörden, Verbänden, sonstigen Organisationen, sowie bei gemeindlichen oder allgemeinen, dem Verein dienlichen Anlässen.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

(5) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

(6) Zur arbeitsrechtlichen Teilung steht dem Vorstand ein Beirat aus Beisitzern zur Verfügung. Der Beirat besteht u.a. aus dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit (Pressewart, Internetpräsenz p.p.), dem Zeitnehmerobmann, dem Schiedsrichterobmann, dem Schriftführer und dem Nachwuchskoordinator.

(7) Zu besonderen, projektbezogenen Aufgaben, kann der Beirat um weitere qualifizierte Personen ergänzt werden. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand berufen.

### **§ 9 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Turn- und Sportgemeinde 1848 Hofgeismar e.V., die Turn- und Sportgemeinde 1848 Hofgeismar e.V. es unmittelbar

und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(3) Bei Auflösung des Vereins bedürfen Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens der Zustimmung des Finanzamtes.

### **§ 10 Satzungsänderungen**

(1) Der Vorstand kann jederzeit, insbesondere bei Satzungsänderungen und Auflösung, eine Mitgliederversammlung einberufen, zu der alle Mitglieder schriftlich einzuladen sind.

(2) Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Satzung "Eishockey-Club Beverungen. e.V." Stand: 07.02.2015

.....  
Vorsitzender

.....  
Stellvertreter

.....  
Schatzmeister

---